

56. Findet der §. 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 auch dann Anwendung, wenn bei dem Brauer Stoffe der in §. 1 unter 5—7 genannten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe überhaupt einen bestimmten Aufbewahrungsraum angezeigt hat? Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §. 29 (R.G.Bl. S. 153).

IV. Straffenat. Ur. v. 15. Dezember 1885 g. R. Rep. 3050/85.

I. Landgericht Weuthen O./S.

Aus den Gründen:

Die Vorinstanz geht bei der Beurteilung des Angeklagten wegen Zuwiderhandlung gegen §. 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes von der Auffassung aus, daß es für die Anwendung des Gesetzes keinen Unterschied mache, ob ein Brauer einen bestimmten Aufbewahrungsort der Malzfurrogate angegeben und solche dann an einem anderen Orte gelagert, oder ob bei ihm Malzfurrogate vorgefunden worden, ohne daß er vorher der Steuerbehörde einen Aufbewahrungsraum angezeigt.

Der gegen diese Auslegung gerichtete Angriff der Revision erweist sich als verfehlt.

Nach §. 13 Abs. 1 des Gesetzes ist jeder Brauer verbunden, Vorräte an Malzschrot und den im §. 1 unter Nr. 2—7 bezeichneten Stoffen, soweit sie nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Bedarf des eigenen Haushaltes übersteigen, nur an bestimmten, ein für allemal vorher anzuzeigenden geeigneten Orten aufzubewahren. Während nun eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung, sofern es sich um die in §. 1 unter Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe handelt, nach §. 35 Nr. 2 mit einer Ordnungsstrafe bedroht wird, schreibt der §. 29 Nr. 2 mit Rücksicht auf die größere Schwierigkeit einer wirksamen Kontrolle gegen die heimliche Verwendung von Zuckerstoffen (Motive zu dem Gesetzesentwurf S. 27 in Nr. 11 der Drucksachen des Reichstages von 1872) vor, daß es der Defraudation gleichzuachten, wenn Stoffe der im §. 1 unter 5—7 genannten Gattung der Vorschrift im §. 13 entgegen außerhalb der bestimmten Aufbewahrungsräume bei dem Brauer vorgefunden werden. Schon die Worte „der Vorschrift des §. 13 entgegen“ deuten bestimmt daraufhin, daß das Gesetz jede Zuwiderhandlung gegen §. 13 Abs. 1 in betreff der im §. 1 unter Nr. 5—7 erwähnten Surrogate treffen will. Eine Zuwiderhandlung gegen §. 13 Abs. 1 liegt aber unzweifelhaft auch dann vor, wenn der Brauer Surrogate bei sich aufbewahrt, ohne einen für dieselben bestimmten Lagerraum angezeigt zu haben.

Aber auch der aus dem Zusammenhange der Bestimmungen des Gesetzes klar ersichtliche Sinn und Zweck der Vorschrift des §. 29 Nr. 2 widerspricht der von der Revision vertretenen Auffassung. Letztere würde nämlich zu dem Ergebnisse führen, daß

1. derjenige, welcher einen bestimmten Aufbewahrungsraum der im §. 1 unter Nr. 5—7 aufgeführten Surrogate angezeigt und solche Stoffe dann in einem anderen Raume aufbewahrt hat, nach §. 29 Nr. 2 wegen Defraudation gestraft würde,

2. derjenige, welcher die im §. 1 Nr. 1—4 bezeichneten Stoffe an einem nicht vorher angezeigten Orte aufbewahrt, nach §. 35 Nr. 2 einer Ordnungsstrafe von 15—150 *M* unterliegen und

3. derjenige, bei welchem Surrogate der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung vorgefunden werden, ohne daß derselbe der ihm als Brauer obliegenden Verpflichtung zur Anzeige eines bestimmten

Aufbewahrungsraumes nachgekommen, nur mit einer bezüglich des Mindestmaßes nicht begrenzten Ordnungsstrafe belegt werden würde.

Demnach würde gerade die schwerste und gefährlichste Zuwiderhandlung gegen die vom Gesetze für notwendig erachteten Kontrollvorschriften mit der leichtesten Ordnungsstrafe bedroht sein, und der Brauer würde sich vor der ihn gemäß §. 29 Nr. 2 treffenden Defraudationsstrafe stets dadurch schützen können, daß er einen bestimmten Aufbewahrungsort anzuzeigen unterließe.

Hiernach ergibt sich sowohl aus der Fassung des §. 29 Nr. 2, als aus dem Zusammenhange dieser Vorschrift mit den übrigen Bestimmungen des Gesetzes, daß durch dieselbe jede Zuwiderhandlung gegen den §. 13 Abs. 1, soweit es sich um Stoffe der im §. 1 unter Nr. 5—7 bezeichneten Gattung handelt, hat getroffen werden sollen und sonach die Worte „außerhalb des bestimmten Aufbewahrungsortes“ nichts anders bedeuten, als „an einem vorher nicht angezeigten Orte“